

Juni 2024

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Aufgaben und Organe der Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (StKBBG-Aufsichtsverordnung)

Volkshilfe Steiermark

Die Volkshilfe Steiermark begrüßt den Entwurf der vorliegenden Aufsichtsverordnung. Sie beinhaltet wichtige Orientierungsleitlinien über die Rechte und Pflichten der Fachaufsichten sowie die Zusammenarbeit mit diesen Organen. Dies trägt zur Transparenz bei und fokussiert die gemeinsamen Bestrebungen zur Gewährleistung und der Sicherheit des Kindeswohls.

Das Wichtigste vorweg:

Die Volkshilfe Steiermark verfolgt als verantwortungsvolle Partnerin in Kinderbildung und -betreuung zielstrebig ihre Aufgabe, eine pädagogisch qualitätvolle Arbeit zu erbringen. Dies geschieht sowohl zum Wohle der Kinder im Sinne der Chancengleichheit, als auch zur Unterstützung der Eltern. Vor dem Hintergrund des allgemein herrschenden Fach- bzw. Arbeitskräftemangels leisten wir damit unseren Beitrag zur Sicherung und Attraktivierung der Steiermark als Wirtschaftsstandort.

Wir sehen den vorgelegten Verordnungs-Entwurf als wichtiges Fundament für die Aufsichtsorgane und notwendigen Lückenschluss zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags an.

Nachstehend finden sich weitere Anmerkungen zu den vorliegenden Entwürfen:

Was wir begrüßen:

- ☺ Die regelmäßige, gesetzlich geregelte Aufsicht samt Prüfmodi sowie die vertiefende Einschätzung der pädagogischen Qualität ist in Summe sehr begrüßenswert.
- ☺ Die Überprüfung der Struktur- und Prozessqualitäten entspricht sehr unserem Konzept und ist aus unserer Sicht extrem zielführend.

Bereits gelebte Praxis und nun im Gesetz festgehalten:

- ✓ Durch unser Qualitätssicherungskonzept wissen wir, wie wichtig es ist, strukturiert und fachlich fundiert auf Abläufe, Übergänge sowie strukturelle Rahmenbedingungen bis hin zur Ergebnisqualität hinzuschauen. Dies bewirkt eine Sensibilisierung der Teams und fördert Transparenz in der Bildungspartnerschaft mit den Eltern(-teilen)/ Erziehungsberechtigten.

Empfehlungen zur Änderung:

- Wir würden es sehr begrüßen, wenn die vorliegende Aufsichtsverordnung den Bereich der Tageseltern spezifizieren würde, da der Entwurf in §5 und §8 nicht zur Gänze auf diesen Bereich übertragbar ist.
- Wir würden eine durchgängige sprachliche Adaptierung des Begriffs „Betreuungspersonal“ auf „pädagogisches (Fach-)Personal“ begrüßen.
- Bei der Anscheinprüfung unter §8 würden wir es im Sinne des Kinderschutzes sehr begrüßen, wenn unter Struktur- und Prozessqualitäten explizit die Wickelsituationen bzw. das Thema Körperhygiene Einzug finden würden sowie auch die Gestaltung der

Mahlzeiten, der Trinkmöglichkeiten sowie die Schlafenssituationen bzw. Ruhemöglichkeiten beobachtet werden.

Vorschlag:

Die Ausstattung im Sanitärbereich ist augenscheinlich so gestaltet, dass eine dem Entwicklungsalter entsprechende Unterstützung des pädagogischen (Fach-)Personals sowie die Wahrung der Intimsphäre jederzeit gegeben ist.

- Eine operative Erleichterung würden wir erwarten, wenn nicht nur die Erhalter, sondern auch die Betriebsführer über geplante Aufsichtsbesuche (§6 (2)) sowie über deren Beurteilung (§11) informiert werden würden.
- In §11 würden wir es sehr begrüßen, wenn die Rückmeldung nach dem Aufsichtsbesuch durch die Fachaufsicht zeitlich innerhalb von 3 Wochen befristet wäre.
- Nach Rücksprache mit unseren Leiter:innen in den Einrichtungen sollten die Prüfintervalle verkürzt werden (§10).

Folgende Punkte sind aus unserer Sicht offen

- Bei den stichprobenartigen Überprüfungen der Dokumentationen (§6 (2)) wäre eine Spezifikation der Dokumente hilfreich.
- Auch das in §6 (2) genannte Dokumentationsformblatt würden wir gerne vorab kennenlernen.
- Aus dem Entwurf erschließt sich uns nicht, welches Instrument zur Qualitätseinschätzung zum Einsatz gebracht werden soll. State of the art ist, dass das jeweilige Einschätzungs-Tool vorab bekannt gegeben werden muss. Andernfalls ist eine Qualitätskontrolle nicht durchführbar.
Sollte ein weiteres Dokument zur vertiefenden Einschätzung der pädagogischen Qualität seitens der Aufsichtsbehörde erarbeitet werden (§9 und §12), stehen wir in der Entwicklung zur Verfügung.
- Wir würden es begrüßen, die Gestaltung des Übergangs in die Elementarstufe in der Verordnung ebenfalls Berücksichtigung finden in überprüft werden würde.

Was noch zu sagen bleibt

Mit Sicherheit werden mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf die Transparenz der qualitätvollen pädagogischen Arbeit gesteigert und mancherorts ebendiese sogar verbessert. Dennoch würden wir eine Konkretisierung für die Abweichungen bei Tageseltern im Rahmen dieser Verordnung sehr begrüßen.

Ebenso möchten wir erneut festhalten, dass wir auf die frühzeitige Bekanntmachung der entsprechenden Überprüfungs-Instrumente bestehen und dies als unabdingbar zur Erfüllung der Anforderungskriterien erachten.

Abschließend bleibt anzumerken, dass wir die Zusammenarbeit mit den Fachaufsichten, aber auch mit der Fachberatung, als konstruktiv einschätzen. Weiterhin möchten wir am gemeinsamen Ziel weiterarbeiten: Das Beste für das Wohl unserer Kinder in der Steiermark zu leisten.



MMag. Genoveva Kocher-Schruf
Leiterin Pflege, Betreuung & Kids
Volkshilfe Gemeinnützige Betriebs GmbH